

Weiterhin noch das: Wenn es Menschen gibt, die der Meinung sind, daß die Bischöfe es falsch machen, so sollen sie uns doch keine anonymen Briefe schreiben. Denn dann berauben sie die Bischöfe der Möglichkeit, in pastoraler Sorge Klärung und Beruhigung zu schaffen. Ich kann ihnen die Versicherung geben, daß ich selbst mich auch als ihr Bischof betrachte und bereit bin auch für sie alle Sorge zu haben, die man von einem Bischof erwarten darf. Aber ich muß hinzufügen, daß die Sorge nutzlos sein wird, wenn das Vertrauen fehlt.

Sie haben in diesem Konzil dieses Vertrauen aussprechen wollen und vielen anderen Briefen und Äußerungen der Zustimmung und der Anteilnahme auch außerhalb dieser Versammlung zufolge, teilen sehr viele dieses Vertrauen mit Ihnen. Ich denke, daß ich am Ende fast jeder Sitzung — nach der Diskussion und nach den Kontroversen, die zur Sprache gekommen sind — aus der Versammlung das Bewußtsein eines großen und wertvollen Zusammengehörigkeitsgefühls mitgenommen

habe; das Bewußtsein — ungeachtet verschiedener Auffassungen — mit der Kirche beschäftigt gewesen zu sein, weil die Kirche uns allen lieb ist und am Herzen liegt; weil wir alle Sorge haben um die Kirche.

Darf ich nun diese letzte Sitzung unseres Pastoralkonzils — oder Beratung, wenn man das vorzieht — schließen mit den folgenden Gedanken aus dem Brief des Paulus an die Gläubigen von Philipp: „Wenn ihr nur etwas gebt auf eine Ermahnung in Christus, auf einen liebevollen Zuspruch, auf Geistesgemeinschaft, auf herzliche Liebe und Mitgefühl, dann macht meine Freude dadurch voll, daß ihr einig seid, indem ihr die gleiche Liebe hegt und einmütig auf dasselbe bedacht seid. Nichts geschehe aus Streitsucht oder eitler Ruhmsucht, vielmehr achte in Demut jeder den andern höher als sich selbst. Jeder sei nicht nur auf das Eigene bedacht, sondern auch auf das des andern. Solche Gesinnung habt untereinander, wie sie auch in Christus Jesus war“ (Phil. 2, 1—5).

## Problembereich

### *Der römische Liturgierat und seine Reformarbeit*

Während man von vielen Bereichen des kirchlichen Lebens sagen kann, daß sie erst durch die Diskussionen und Beschlüsse des Zweiten Vatikanums sich aus einer Erstarrung gelöst haben und wieder in Bewegung gekommen sind, waren für den Bereich der Liturgie bereits Jahrzehnte hindurch *Vorarbeiten* geleistet worden, die das Terrain für eine Gesamtreform reif gemacht hatten. In erster Linie hatte dafür die *Liturgische Bewegung* besonders im deutschen Sprachraum gesorgt, die in den Jahren des Nationalsozialismus die Liturgie als Quelle und Mitte des religiösen Lebens erkennen lernte und dann in Kongressen und internationalen Studientagungen die Anliegen einer Liturgieerneuerung der kirchlichen Öffentlichkeit zum Bewußtsein brachte. Weltweites Echo lösten aber auch die *Initiativen der Kirchenleitung* aus, wie besonders das Rundschreiben Pius' XII. „*Mediator dei*“ über die Liturgie (20. November 1947), die Reform der Osternacht (1951), die Reform der Karwoche (1955), die neuen Bestimmungen über die eucharistische Nüchternheit und die seit 1953 allgemein erteilte Erlaubnis der Abendmessen sowie weitere Verfügungen disziplinärer Natur. Sichtbarer Höhepunkt dieser intensiven liturgischen Erneuerung waren dann der große internationale pastoralliturgische Kongreß von Assisi (September 1956), die Studientagung über „*Mission und Liturgie*“ in Nijmegen (September 1959) und der Eucharistische Weltkongreß 1960 in München am Beginn der Konzilsvorbereitung.

#### *Die Durchführung der Konzilsbeschlüsse*

Unter welchem günstigem Stern die *Vorbereitungsarbeiten zum Konzilsschema* selbst standen, zeigt bereits ein Blick auf die Zusammensetzung dieser Kommission, in der alle Namen aufscheinen, die in den vorhergehenden Jahren das Anliegen einer Liturgiereform in der Kirche vertreten hatten. Wie sehr deren Arbeit, das Schema über die Liturgie, in seinen theologischen Aussagen und in der pastoralen Zielsetzung dem Konzilsprogramm Johannes' XXIII., den Erwartungen des Weltepiskopates und dem Wunsch der gesamten Kirche entsprach, zeigte am deutlichsten die Tatsache, daß dieses Schema ohne wesentliche Verände-

rungen, ja unter Beseitigung nachträglicher Veränderungen, die auf dem Weg von der Vorbereitenden Kommission bis zur Konzilsaula vorgenommen worden waren, von den Konzilsvätern mit überwältigender Mehrheit angenommen wurde (vgl. Herder-Korrespondenz 17. Jhg., S. 293 ff. und 18. Jhg., S. 247 ff.). Freilich waren damit erst die Weichen für eine künftige Reformarbeit gestellt, da das Konzil nur die allgemeinen Prinzipien festlegte, die Durchführung jedoch einer postkonziliaren Kommission überlassen wollte. Daß jedoch auf diesem weiteren Weg noch manche Hindernisse auftauchen sollten, konnte man bereits während der Konzilsdiskussion aus den Stellungnahmen entnehmen, die von Vertretern der römischen Kurie zum Liturgieschema abgegeben wurden und sich gegen die Aufgabe des Latein sowie besonders gegen jede Form von Dezentralisierung des liturgischen Rechtes wandten. Wie seit dem Konzil von Trient sollte es nach ihrer Auffassung für alle Zukunft einzig dem Papst und damit der römischen Kurie zustehen, Änderungen im Bereich der Liturgie vorzunehmen. Das Konzil hat diesen *Zentralismus* abgelehnt und den Bischöfen, besonders aber den Bischofskonferenzen, weitgehende Kompetenzen zugewiesen. Es war klar, und die weitere Entwicklung hat es gezeigt, daß die römische Kurie nicht bereit ist, dies widerspruchslos hinzunehmen. Die Entwicklung des (*nachkonziliaren*) *Liturgierates*, sein Status als „beratendes Organ“ des Papstes und der Dikasterien der römischen Kurie und schließlich seine Auflösung bzw. Umwandlung zu einer „Spezialkommission“ innerhalb der neugeschaffenen Kongregation für den Gottesdienst im April 1970 sind dafür ein deutlicher Beweis.

Das Konzil hatte in der Liturgiekonstitution die Erwartung ausgedrückt, daß möglichst bald die liturgischen Bücher revidiert werden (Abschnitt 25), und da es sich bei dieser Aufgabe nicht allein um theologische und historische Fragen handle, sondern in erster Linie um ein seelsorgliches Anliegen (Abschnitt 23), sollten neben Fachleuten aus aller Welt auch Bischöfe als verantwortliche Hirten der Kirche zu Rate gezogen werden (Abschnitt 25). Schon diese Hinweise der Liturgiekonstitution machten deutlich, in welche Richtung die künftige Reformarbeit gehen sollte:

theologisches Verständnis und historische Entwicklung haben ihre Bedeutung, im Mittelpunkt sollte aber das pastorale Anliegen stehen.

Die Berufung der postkonziliaren Reformkommission ließ nicht lange auf sich warten, denn bereits am 25. Januar 1964, nicht ganz zwei Monate nach der endgültigen Approbation und feierlichen Promulgation der Liturgiekonstitution, wurde mit dem Apostolischen Schreiben „Sacram Liturgiam“ (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 305), das zugleich die ersten *Durchführungsbestimmungen* brachte, auch der „Rat für die Durchführung der Liturgiekonstitution“ (Consilium ad exsequendam Constitutionem de Sacra Liturgia) errichtet, in den folgenden Tagen wurden die ersten Mitglieder ernannt, an ihrer Spitze als Präsident des neugeschaffenen Gremiums der durch seine liturgischen Initiativen in der Erzdiözese Bologna wie am Konzil bestbekannte Kardinal *G. Lercaro*. Seine Ernennung wie auch die des Sekretärs *A. Bugnini*, der bereits in der vorbereitenden Kommission Sekretär gewesen, dann aber durch Intrigen römischer Kreise in Ungnade gefallen war und auch seinen Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft an der Lateranuniversität verloren hatte, löste nach der Enttäuschung, die einige Bestimmungen des Apostolischen Schreibens in seiner ersten Fassung hervorgehoben hatten, nunmehr allgemein freudige Erwartung aus, zumal während der vorbereitenden Arbeit *A. Bugnini* „durch seine liebenswürdige, aufgeschlossene und zielstrebige Art, mit der er die Vorbereitung geleitet hatte, die Bewunderung und die Sympathie aller Mitglieder gewonnen hatte“, wie *E. J. Lengeling* in seinem Kommentar zur Liturgiekonstitution feststellt.

In den folgenden Wochen wurden aus den Reihen der Konzilsväter weitere Mitglieder ernannt, so daß der „Osservatore Romano“ am 5. März 1964 eine vollständige Liste aller Mitglieder bringen konnte, von denen fünf aus dem deutschen Sprachraum stammten (Kardinal *A. Bea*, die Bischöfe *F. Zauner*, *O. Spülbeck*, *H. Volk* und Abtprimas *B. Gut* OSB). Insgesamt waren 42 Mitglieder ernannt worden, später erhöhte sich die Zahl auf 49 (Stand 1967). Gemäß den Weisungen von Abschnitt 25 der Liturgiekonstitution wurden für die eigentliche Arbeit Fachleute aus aller Welt als „Consultores“ und „Consilarii“ bestellt, wobei der Unterschied zwischen beiden Gruppen praktisch nur in der Art ihrer Ernennung bestand: die „Consultores“ wurden mit Schreiben des Staatssekretariates, die „Consilarii“ direkt vom Präsidenten des Liturgierates ernannt. Eine besondere Note erhielt die Arbeit dadurch, daß bei den jährlich zweimal stattfindenden Sitzungen mehrere *Vertreter aus den Kirchen der Reformation* anwesend waren, die sich über den Fortgang der Arbeit umfassend orientieren, aber auch Bedenken, Hinweise und Empfehlungen abgeben konnten. Unter ihnen kam *M. Thurian* aus Taizé eine besonders einflußreiche Stellung zu. Für die Arbeit bei der Revision der liturgischen Riten wurden entsprechend den verschiedenen Sachgebieten *Arbeitsgruppen* in der jeweils notwendigen Anzahl geschaffen, die unter einem gemeinsamen Generalrelator ihr Teilgebiet bearbeiteten. So beschäftigten sich neun Arbeitsgruppen mit dem Brevier und zehn Gruppen mit den Fragen der Neuordnung der Meßfeier. Jede Arbeitsgruppe umfaßte neben Relator und Sekretär in der Regel sechs bis zehn Mitarbeiter; insgesamt wurden 42 Studiengruppen geschaffen, von denen allerdings einige nur auf dem Papier bestanden, ohne jemals tätig zu werden. Zur Zusammensetzung des Liturgierates

selbst bemerkte der „Osservatore Romano“ vom 5. März 1964, daß die Herkunft der 42 Mitglieder aus 26 Ländern, die sich auf alle Kontinente verteilten, wie auch die Zuständigkeit aller Mitglieder eine Gewähr dafür biete, daß der neue „Rat“ bestens in der Lage sein werde, seiner Aufgabe mit gründlichem Studium und aus breiter Erfahrung heraus nachzukommen. Diese Feststellung hatte zumindest insofern Geltung, als die Zusammensetzung des „Rates“ ein getreues Spiegelbild des Konzils darstellte, denn neben aufgeschlossenen, pastoral eingestellten Mitgliedern fehlten nicht Vertreter des kurialen Elementes und der mehr konservativen Richtung.

### *Reformarbeit mit Hindernissen*

Am 11. März 1964 fand die erste Vollversammlung des neugeschaffenen Gremiums im Palazzo Santa Marta im Vatikan statt; bei dieser Gelegenheit erläuterten der Präsident und der Sekretär den anwesenden Mitgliedern die Zielsetzungen, Aufgaben und Arbeitsweisen des Liturgierates. Während die Hinweise des Konzils und des Apostolischen Schreibens „Sacram Liturgiam“ vom 25. Januar 1964 (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 305) die Aufgabe dieser Kommission nur in einer Revision der liturgischen Bücher bzw. in einer getreulichen Verwirklichung der Weisungen der Liturgiekonstitution erblickten, wies die Mitteilung im „Osservatore Romano“ vom 5. März 1964 darauf hin, daß alle Fragen und Belange, die mit der Liturgiekonstitution in Zusammenhang stehen, also auch die Bestätigung der Beschlüsse von Bischofskonferenzen, die Konfirmation von Übersetzungen, die Erlaubnis zur *Erprobung neuer Riten* und Texte ebenfalls Aufgabe des Liturgierates sei. An und für sich handelt es sich hier um Fragen, die früher automatisch in den Kompetenzbereich der Ritenkongregation gefallen wären. Man kann sich lebhaft vorstellen, daß diese Regelung innerhalb der Ritenkongregation nicht auf besondere Begeisterung stieß, und man kann auch gut verstehen, daß, unabhängig von der sowieso konservativen Einstellung, diese Kongregation wenig Lust verspürte, die Arbeit des Liturgierates wohlwollend zu akzeptieren. Mit einem Wort, es ergaben sich Spannungen, die weder für die Arbeit des Liturgierates noch für eine Klärung der Position dieses Gremiums innerhalb der Kurie vorteilhaft waren. Wie stark auch weiterhin die Spannungen blieben, zeigt ein Brief des Staatssekretariates an Kardinal *A. Larraona*, den damaligen Präfekten der Ritenkongregation, vom 7. Januar 1965, in welchem nochmals die Zuständigkeit des Liturgierates für alle Fragen betont wurde, die mit der Durchführung der Liturgiekonstitution in Verbindung stehen, während der Ritenkongregation, jedoch unter Mitwirkung des Liturgierates, die offizielle, *rechtskräftige Veröffentlichung* aller Dokumente zukomme, die Fragen der Liturgie betreffen, sowie die Publikation der erneuerten Riten und der liturgischen Texte. Daß aber dadurch noch lange nicht alle Mißhelligkeiten ausgeräumt waren, zeigte die Papstansprache an den Liturgierat vom 13. Oktober 1966 (vgl. Herder-Korrespondenz 20. Jhg., S. 538), in der diese Kompetenzverteilung nochmals unterstrichen wurde.

Durch diese Regelung war einerseits die Position des Liturgierates aufgewertet, da er nicht nur für die Reformarbeit selbst, sondern auch für deren Durchführung verantwortlich wurde, andererseits blieb der Liturgierat in vielen Belangen an die Zustimmung der Ritenkongrega-

tion gebunden. Wenn auch Präsident und Sekretär des Liturgierates Funktionen einer gesamtkirchlichen Behörde wahrnehmen sollten, so blieb doch der Eindruck einer gewissen Unselbständigkeit des Liturgierates allein dadurch erhalten, daß trotz aller Bemühungen dieses Gremium keine definitive Geschäftsordnung erhielt, sondern ein zeitlich begrenztes Organ blieb. Daraus ergab es sich, daß der Liturgierat gegenüber den anderen Dikasterien der römischen Kurie eine untergeordnete Position einnehmen mußte, die allerdings durch das unmittelbare Interesse des Papstes an der Liturgiereform wieder aufgewogen wurde. Wie stark die Spannungen zwischen Liturgierat und Ritenkongregation waren, kann man daraus ersehen, daß Kardinal Larraona zwar Mitglied des Liturgierates war, jedoch nie zu den Sitzungen erschien und auch in keiner Form an den Beratungen teilnahm. Erst durch personelle Verbindungen konnten diese Spannungen gemildert werden. So wurde A. Bugnini in der Ritenkongregation Sekretär der Sektion für die Liturgie, und im Januar 1968 löste Kardinal B. Gut OSB sowohl Kardinal Lercaro als Präsident des Liturgierates wie auch Kardinal Larraona als Präfekt der Ritenkongregation ab, so daß nunmehr beide Funktionen in Personalunion vereint waren. Die definitive Regelung erfolgte am 8. Mai 1969 durch die *Teilung der Ritenkongregation*: die dabei neu geschaffene Kongregation für den Gottesdienst ist allein zuständig für alle Fragen der Liturgie und übernimmt daher die entsprechenden Aufgaben der Ritenkongregation und des Liturgierates, die vorher bereits durch die Stellung von Kardinal Gut OSB und A. Bugnini aufeinander abgestimmt worden waren. Präfekt, Sekretär und Mitarbeiter der neugeschaffenen Kongregation für den Gottesdienst sind identisch mit den entsprechenden Positionen des Liturgierates, dessen Mitglieder und Arbeitsgruppen bis auf weiteres innerhalb der Kongregation eine „Spezialkommission für die Liturgiereform“ bilden.

### *Gegensätze zwischen Liturgierat und Ritenkongregation*

Wie A. Bugnini in seinem Rechenschaftsbericht vor dem Liturgierat am 10. November 1969 ausführte, sei durch diese Neuordnung das in Erfüllung gegangene, was man bereits jahrelang ersehnt hatte, daß der Liturgierat in Freiheit und Selbständigkeit seinen Weg gehen könne. Bereits seit 1966 lag ein Entwurf für eine dementsprechende *Geschäftsordnung* in den Schreibtischladen des Staatssekretariates, ohne daß er jemals Rechtskraft erlangt hätte; bei der Neuordnung der römischen Kurie im Spätherbst 1968 hatte man wiederum vergebens eine definitive Regelung erwartet. Dieses Ziel war nunmehr erreicht, allerdings werden viele über die inzwischen eingetretenen Veränderungen enttäuscht sein, denen die ursprüngliche Struktur des Liturgierates wie auch seine Arbeitsweise ein verheißungsvoller Ansatz zu einer Neuorientierung der römischen Kurie in Richtung einer stärkeren Dezentralisierung und eines größeren Mitspracherechtes der Bischöfe, die ja gerade in Fragen der Liturgie bis zum Tridentinum weitgehende Zuständigkeiten besaßen, erschienen war. Natürlich sind in der neuen *Gottesdienstkongregation* wie in allen römischen Kongregationen Kardinäle und Bischöfe aus den Reihen des Weltepiskopates vertreten, aber die eigentlichen Entscheidungen werden doch vom römischen Apparat getroffen, ohne daß die Vertreter der Weltkirche viel mitzubestimmen haben. Das deut-

lichste Beispiel für eine solche *zentralistische Entwicklung* bietet die unter dem Datum des 15. Mai 1969 (also rund eine Woche nach Umwandlung der Ritenkongregation) von der Gottesdienstkongregation veröffentlichte Instruktion über „Meßfeiern mit Sondergruppen“. Eine erste Fassung war im Juni 1969 den Vorsitzenden der Bischofskonferenzen übermittelt worden, bewirkte aber bei vielen Episkopaten Enttäuschung und Befremden, da den Erfordernissen solcher Meßfeiern in keiner Weise Rechnung getragen worden war und nach den „Allgemeinen Richtlinien für die Meßfeier“ die konkrete Anpassung des Ritus an die Eigenart der verschiedenen Feierrgruppen Sache der *Bischofskonferenzen* sei (Abschnitt 6). Obwohl eine Reihe von Bischofskonferenzen, darunter auch die französische und die deutsche, Bedenken und Wünsche angemeldet hatten, wurde diesen in der definitiven Fassung der Instruktion kaum Rechnung getragen. Ein weiteres Beispiel dieser zentralistischen Entwicklung kann man der Januarnummer von „Notitiae“, dem Mitteilungsblatt der Gottesdienstkongregation, entnehmen. Seite 41 wird auf eine Anfrage hin mitgeteilt, daß Übersetzungen der neuen Meßordnung, auch wenn sie von einer Bischofskonferenz approbiert sind, ohne Konfirmation der Gottesdienstkongregation nicht verwendet werden dürfen. Diese Antwort betraf direkt die holländische Kirche, war jedoch auch auf die Verhältnisse im deutschsprachigen Raum gezielt, da die derzeit in Verwendung stehende Übersetzung im Auftrag der Bischofskonferenzen des deutschen Sprachraumes von den Liturgischen Kommissionen, jedoch ohne römische Konfirmation, herausgegeben wurde, wie es übrigens auch der Liturgiekonstitution Abschnitt 36, Abs. 4 entspricht, der feststellt, die *Approbation der Übersetzungen* sei Sache der Bischofskonferenzen. Die oben angeführte Antwort von „Notitiae“ will anscheinend die Alleinzuständigkeit Roms in liturgischen Fragen wiederherstellen, zumindest dazu den Weg bereiten. Diese Tatsachen berechtigen neben weiteren Äußerungen aus letzter Zeit zur ernüchternden Feststellung, daß man alle Hoffnungen auf ein kollegiales gesamtkirchliches Leitungsgremium für die liturgischen Aufgaben wie auch auf eine Bereitschaft römischer Instanzen, den Weg einer Dezentralisierung in diesem Bereich des kirchlichen Lebens weiterzugehen, vorerst begraben kann. Daß die Position des Liturgierates bis zuletzt innerhalb der römischen Kurie nicht abgesichert war, zeigte sich wohl am deutlichsten daran, daß seinen Beschlüssen keine *entscheidende* Bedeutung zugemessen wurde. Er galt eben als „Rat“, der zwar die Arbeit leisten, aber die Entscheidung oft anderen Gremien überlassen mußte, auch wenn es sich bei diesem „Rat“ um ein Gremium von mehr als 40 Kardinälen und Bischöfen aus aller Welt handelt, die unter Zuziehung von Fachleuten aller in Frage kommenden Gebiete ihre Entscheidungen getroffen hatten. Erst wenn der Liturgierat die einzelnen Riten oder Texte fertiggestellt und angenommen hatte, gingen diese noch an verschiedene Kongregationen, an die päpstlichen Hoftheologen, an das Staatssekretariat und last not least an die Latinisten, und es kam nicht nur einmal vor, daß die geistigen Väter im Liturgierat nach Abschluß einer solchen Begutachtung und Prüfung — Bugnini gebrauchte hierfür im Zusammenhang mit den neuen Eucharistiegebeten den Ausdruck „Kreuzweg“ — ihr Kind nicht wiedererkannten. Um nur ein Beispiel zu nennen, alle Texte und Riten müssen der *Glaubenskongregation* zur Prüfung auf Rechtgläubigkeit vorgelegt werden, auch wenn im Liturgierat hervor-

ragende Vertreter des Weltepiskopates und Fachleute bereits ihr Urteil abgegeben hatten! Diese Vorgangsweise ist auch mit ein Grund, warum das neue Meßbuch, dessen Orationen (ungefähr 1500), Präfationen und sonstigen Texte von der Glaubenskongregation geprüft werden, noch immer nicht erscheinen konnte. Ähnlich ergeht es dem erneuerten Firmungsritus, der bereits vor mehr als eineinhalb Jahren im Liturgierat verabschiedet wurde, bis heute aber noch nicht veröffentlicht werden konnte.

### *Der Werdegang der neuen Meßordnung*

Am Beispiel des neuen *Ordo Missae* kann man vielleicht am deutlichsten die Dauer und das Ergebnis eines solchen „Kreuzweges“ ermessen. Bereits im Oktober 1965 wurde von der entsprechenden *Arbeitsgruppe* des Liturgierates der Vollversammlung ein erster Entwurf vorgelegt und von den Mitgliedern als Grundlage für eine praktische Erprobung gutgeheißen. Aufgrund ergänzender Hinweise aus dieser Erprobung wurde zu Beginn 1966 der Entwurf überarbeitet, mit den erforderlichen Hinweisen und Erläuterungen versehen und dem Papst vorgelegt („Schema primum Ordinis Missae normativae“ — Schema 170, *De Missali* 23 vom 24. Mai 1966). Gegenüber dem später approbierten Meßordo war dieser Entwurf klarer und auf die Betonung der wesentlichen Elemente stärker ausgerichtet, so sah die Eröffnung nicht das Kreuzzeichen mit den Begleitworten vor, das Kyrie blieb, falls das Gloria vorgesehen war, freigestellt, die Gabenbereitung umfaßte neben dem Begleitgesang nur die Begleitworte zur Bereitstellung von Brot und Wein und das Gebet „In spiritu humilitatis“, auf das unmittelbar das Gebet über die Gaben folgen sollte. Allerdings, der Lavaboritus, ein heute doch unverständliches und wenig passendes Element, war zu Beginn der Gabenbereitung, jedoch ohne Begleittext, eingefügt worden, und im Kommunionenteil unterschied sich dieser Entwurf vom jetzigen Ordo nur dadurch, daß auch das Friedensgebet entfallen sollte. Waren in diesem Entwurf auch manche Kompromißlösungen, besonders im Bereich der Eröffnung, der Gabenbereitung (Beibehaltung des Lavaboritus) und im Kommunionabschnitt (Embolismus und Doxologie nach dem Paternoster, Mischungsritus), enthalten, so entsprach er doch besser dem Auftrag des Konzils, Verdoppelungen, weniger glückliche Einfügungen entfallen und den eigentlichen Sinn der einzelnen Teile sowie ihren wechselseitigen Zusammenhang klarer hervortreten zu lassen (Liturgiekonstitution Artikel 50).

Am 13. Oktober desselben Jahres kam der Papst in seiner Ansprache an die Mitglieder und Mitarbeiter des Liturgierates auch auf die Arbeit am *Ordo Missae* zu sprechen und betonte, es handle sich hier um eine so wichtige Entscheidung, daß er sie nicht ohne vorhergehende Konsultation des Gesamtepiskopates treffen wolle. Der Entwurf zur neuen Meßordnung wurde daher der Bischofssynode im Herbst 1967 zur Beratung unterbreitet (vgl. Herder-Korrespondenz 21. Jhg., S. 394). Somit verging ein weiteres Jahr, ohne daß die Arbeit am Meßordo weitergeführt werden konnte. Obwohl in der *Bischofssynode* die überwiegende Mehrheit mit dem Entwurf im allgemeinen einverstanden war — bei rund 180 Teilnehmern sprachen sich nur 43 dagegen aus —, gab es doch zu fast jedem Detail Stellungnahmen, die im neuen Entwurf traditionelle Elemente vermißten und deren Beibehaltung verlangten. Das betraf besonders das Kyrie, die Gebete und Riten der Gabenbereitung und der Kommunionvorbereitung. Der

Liturgierat nahm in der darauffolgenden Sitzung im November 1967 zu diesen, teilweise widersprüchlichen Wünschen Stellung, lehnte sie jedoch ab, da sie der Zielsetzung der Meßreform nicht entsprächen und auch nur von wenigen Mitgliedern der Bischofssynode vorgebracht wurden. Im Januar 1968 wünschte der Papst, daß in seiner Gegenwart dreimal die Messe nach dem erneuerten Ordo gefeiert werde und die verschiedenen Möglichkeiten des Entwurfes erprobt werden. Das geschah auch zwischen dem 10. und 20. Januar in der Kapelle der hl. Mathilde im vatikanischen Palast in Anwesenheit einiger Mitglieder der römischen Kurie, die vom Papst ebenfalls zu einer Stellungnahme eingeladen wurden. Aufgrund dieser Stellungnahmen — ein Kardinal äußerte dabei den Wunsch, das Schlußevangelium möge wieder eingefügt werden (!) — sowie aufgrund seiner eigenen Eindrücke gab der Papst den Auftrag zu einer Überarbeitung des Entwurfes. So sollte am Beginn der Eröffnung das Kreuzzeichen mit den laut zu sprechenden Begleitworten eingefügt werden, bei der Gabenbereitung sollten die für den Priester vorgesehenen Begleitworte ebenfalls laut vorgetragen werden, falls der Begleitgesang entfalle, und der Friedensritus müsse durch Einfügung des Friedensgebetes reicher gestaltet werden. Eine Arbeitsgruppe des Liturgierates brachte dann die vom Papst gewünschten Änderungen an, die in der Vollversammlung im April 1968 nochmals diskutiert wurden und verschiedentlich Bedenken hervorriefen. Der Sekretär des Liturgierates betonte jedoch dezidiert, die Wünsche des Papstes seien bindend, eine weitere Diskussion daher *nicht zielführend*. Im darauffolgenden Monat wurde der überarbeitete Entwurf den Kardinalpräfekten aller römischen Kongregationen zur Stellungnahme übermittelt. Das Ergebnis fand in letzten Änderungen am Meßordo seinen Ausdruck, so in der Verpflichtung, das Kyrie auch dann beizubehalten, wenn das Gloria vorgesehen sei und in der Einfügung des *Orate fratres*. Damit waren die Veränderungen am bestehenden Meßordo wirklich auf ein Minimum reduziert, wie es auch dem Wunsch des Papstes, „soweit als möglich, Änderungen an der gebräuchlichen Meßordnung zu vermeiden“ (Stellungnahme vom Januar 1968), entsprach. Nach Überwindung der letzten Hürden von seiten des Staatssekretariates und der Latinisten konnte dann im April 1969 der definitive Text fertiggestellt und veröffentlicht werden.

### *Die bisherigen Veröffentlichungen*

Was hier ausführlicher an Hand des Werdeganges der Meßordnung dargestellt wurde, wiederholte sich in ähnlicher Form bei allen anderen bisher veröffentlichten Riten und Texten der erneuerten Liturgie. Es liegt auf der Hand, daß zwischen den von Fachgruppen des Liturgierates erarbeiteten Fassungen, den von den Bischöfen des Liturgierates gebilligten Schemata und schließlich dem endgültigen offiziellen Text ein großer Unterschied bestehen kann, der auf Kompromisse und Einflüsse verschiedenster Art zurückzuführen ist, auf die der Liturgierat selbst nur in sehr begrenztem Ausmaß reagieren konnte. Für eine gerechte Einschätzung der Arbeit des Liturgierates dürfte es doch von wesentlicher Bedeutung sein, sich dieser Situation und dieses begrenzten Wirkungskreises bewußt zu bleiben, daß die erneuerten liturgischen Riten und Texte nicht immer nur das Ergebnis der Beratungen und Beschlüsse dieses Gremiums darstellen. Zu den bedeutendsten Leistungen des Liturgierates für

den Bereich der Eucharistiefeier zählen zweifelsohne die *drei neuen Eucharistiegebete*, die am 23. Mai 1968 veröffentlicht wurden, und zum Teil alte Texte, wie das Eucharistiegebet des Hippolyt und das des Basilius als Vorlage verwendeten. Ursprünglich beabsichtigte die zuständige Arbeitsgruppe, nur eine Überarbeitung und Straffung des römischen Kanons vorzulegen, drei entsprechende Vorschläge wurden von den Mitgliedern des Liturgierates angenommen. Um jedoch den Schwierigkeiten des römischen Kanons begegnen zu können, wurde als weitere Möglichkeit die Schaffung eines neuen Eucharistiegebetes in Vorschlag gebracht. Am 20. Juni 1966 übermittelte Kardinal Lercaro in einer Audienz diese Vorschläge dem Papst, der sich für die Beibehaltung des römischen Kanons in seiner bisherigen Form und für zwei oder drei neue Eucharistiegebete entschied. Resultat der anschließenden Arbeit der entsprechenden Fachgruppe bildeten die drei neuen Texte, die jedoch nach ihrer Billigung durch den Liturgierat noch weitere Veränderungen erfuhren. Mag man im einzelnen gegenüber diesen Texten manche Vorbehalte anmelden und über die Qualität einiger Formulierungen geteilter Meinung sein (vgl. „La Maison-Dieu“ 94, S. 38—138), so bildet diese Neueinführung doch ein einmaliges Ereignis in der Geschichte der römischen Liturgie, die durch mehr als 1500 Jahre nur den einen römischen Kanon gekannt und gebraucht hatte. Man kann heute schon mit Sicherheit feststellen, daß die neuen Eucharistiegebete nicht nur einen Schlußstrich unter diesen Zeitraum gesetzt haben, sondern zugleich einen verheißungsvollen Neubeginn bedeuten, kommt doch in diesen Texten eine einheitliche Thematik, eine geschlossene Gliederung und ein klarer Aufbau des zentralen Gebetes der Eucharistiefeier deutlicher zum Ausdruck als im römischen Kanon. Man geht auch bestimmt nicht fehl in der Annahme, daß die neuen Eucharistiegebete einen Auftakt zu weiteren, aus dem Geist und Empfinden unserer Zeit geschaffenen Textvorlagen dieses Gebetes auch im offiziellen Bereich der römischen Liturgie bedeuten. Verschiedene Bischofskonferenzen haben bereits den Auftrag für neue Eucharistiegebete erteilt, die stärker auf die Mentalität der verschiedenen Völker und Gruppen (Messe mit Kindern, Jugendlichen, im kleinen Kreis) Rücksicht nehmen. Eine weitere bedeutende Etappe in der Meßreform bildete die Veröffentlichung der erneuerten Meßordnung und der „Allgemeinen Richtlinien für die Feier der Messe“ vom 6. April 1969. Wenngleich die Meßordnung selbst in ihrer definitiven Form manche Wünsche offenlassen mußte und gegenüber dem ersten Entwurf Veränderungen aufwies, die nicht unbedingt zum Vorteil gereichten — die vorhin erwähnten Stationen bis zur Endredaktion des Textes lassen erkennen, wie vielen verschiedenen Einflüssen dieser Entwurf ausgesetzt war —, so ist dies zwar bedauerlich, wird aber durch die gleichzeitig veröffentlichten Richtlinien aufgewogen, die den Sinn, die Zielsetzung und den Zusammenhang der einzelnen Elemente der Meßfeier in den Vordergrund stellen und so die wesentlichen Aspekte betonen. Im Hinblick auf diese „Allgemeinen Richtlinien“ kann man unbefriedigende Details der erneuerten Meßordnung in Kauf nehmen, zumal man kein Prophet sein muß, um die Feststellung wagen zu können, daß die gegenwärtige Fassung der Meßordnung wohl binnen kurzem eine Änderung erfahren kann; so hat die noch im vergangenen Jahr fertiggestellte Meßordnung des Zisterzienserordens die Vorschläge des ersten Entwurfes des Liturgierates zur Grundlage genommen. Was dem Zisterzienser-

orden gut ist, sollte den Bischofskonferenzen der einzelnen Teilkirchen aufgrund der vom Konzil selbst gewünschten stärkeren Dezentralisierung nur billig sein.

### *Die neue Leseordnung*

Einen ganz entscheidenden Markstein in der Erneuerung der Meßfeier bildet die neue *Leseordnung*, die entsprechend den Weisungen der Liturgiekonstitution (Abschnitt 51) die heilsgeschichtlich bedeutenderen Schrifttexte der Gemeinde im Wortgottesdienst erschließen soll. Ein erster Entwurf war bereits 1967 als Manuskript gedruckt und an rund 1000 Fachleute in aller Welt zu einer kritischen Begutachtung ausgesandt worden („Ordo lectionum pro Dominicis, Feriis et Festis Sanctorum“, Schema 233, De Missali 39). Um den Erfordernissen besser gerecht zu werden, befanden sich unter diesen Fachleuten nicht nur Vertreter der Liturgie- und Bibelwissenschaft, sondern auch Vertreter der pastoralen Praxis, die ihre Erfahrungen aus der Gemeindegemeinschaft miteinbringen sollten. Nach einer gründlichen Überprüfung des Manuskriptes aufgrund der umfangreichen Anregungen und kritischen Stellungnahmen konnte schließlich am 25. Mai 1969 die neue Leseordnung für die Meßfeier veröffentlicht werden. In doppelter Hinsicht bildet dieses Werk einen Neubeginn für die römische Liturgie. So wurde erstmals in der Geschichte der Kirche ein mehrjähriger Lesezyklus eingeführt, der für Sonn- und Feiertage drei Jahre (es stand auch ein Plan für einen vierjährigen Zyklus zur Diskussion) entsprechend den synoptischen Evangelien umfaßt, für die Wochentage während des Jahreskreises zur ersten Lesung einen zweijährigen, zum Evangelium einen einjährigen Zyklus und für die liturgisch geprägten Abschnitte des Jahres (Advent, Weihnachts-, Fasten- und Osterzeit) zu beiden Lesungen einen einjährigen Zyklus vorsieht. Soweit man die bisherigen Stellungnahmen überblicken kann, wurde diese Neuordnung allgemein zustimmend zur Kenntnis genommen. Anders verhielt es sich mit der zweiten, für die römische Liturgie nicht minder tiefgehenden Veränderung. Sie betrifft die Leseordnung für Sonn- und Feiertage und sieht vor, daß an diesen Tagen drei Lesungen zu nehmen sind, von denen die erste in der Regel dem Alten Testament, die zweite den Apostelbriefen und die dritte immer dem Evangelium entnommen wird. Der ursprüngliche Entwurf sah diese drei Lesungen verpflichtend vor; als jedoch der Bischofssynode 1967 auch diese Frage unterbreitet wurde, ergab sich ein sehr starker Widerstand gegen eine verpflichtende Einführung der drei Lesungen (Ergebnis der Abstimmung: 72 Placet, 59 Non Placet, 41 Placet iuxta modum, 8 Enthaltungen). Vom Liturgierat wurde daraufhin die Verpflichtung in eine Empfehlung abgeändert. Doch auch diese Regelung wurde besonders im deutschen Sprachraum mit Zurückhaltung aufgenommen, da sie der Situation des heutigen Menschen nicht Rechnung trage, der zum Unterschied von vergangenen Zeiten dauernd verschiedensten Einflüssen ausgesetzt ist (Rundfunk, Fernsehen, Verkehr, Reklame usw.), und daher nicht mehr in der Lage sei, sich auf das Anhören mehrerer Texte einzulassen. Wenn es nach Meinung vieler schon Schwierigkeiten bereitet, sich auf zwei Lesungen und auf die Amtsgebete des Priesters (Orationen, Eucharistiegebet) und auf die Gebete der Gemeinde zu konzentrieren, so werden diese Schwierigkeiten durch eine weitere Lesung nur noch vermehrt. Wenn schon die Anzahl der Lesungen geändert wird, dann wäre eine Redu-

zierung auf nur eine Lesung angebracht als eine zusätzliche dritte Lesung! Gegenüber dieser Argumentation kann man jedoch darauf hinweisen, daß die vorliegende Leseordnung sich um eine einheitliche Thematik der drei verschiedenen Texte bemüht, hat sie sich doch zum Ziel gesetzt, die Einheit und Kontinuität der Heilsgeschichte von Altem und Neuem Bund deutlicher als bisher aufzuzeigen und zugleich darauf hinzuweisen, daß der Alte Bund im Neuen seine Erfüllung, der Neue Bund hingegen im Alten seine Grundlegung besitzt. Wieweit diese Neuordnung des Wortgottesdienstes für die Teilnehmer mehr Vorteile oder mehr Nachteile bringen wird, kann wohl erst eine längere praktische Erprobung erweisen.

Die noch ausstehenden Teile des künftigen Meßbuches sind derzeit noch im Druck; es ist aber mit ihrer Veröffentlichung noch im Verlauf dieses Jahres zu rechnen. Auch hier wirken sich die mangelnden Kompetenzen des Liturgierates aus, werden doch alle Texte einer Überprüfung durch die Glaubenskongregation, durch päpstliche Hoftheologen und durch Latinisten unterzogen, ohne daß die Arbeitsgruppen des Liturgierates, denen die Zusammenstellung dieser Texte zu verdanken ist, dazu Stellung nehmen könnten. Zu diesen noch ausständigen Teilen des Meßbuches zählt eine Sammlung von rund 70 Präfationen, die geeignet sind, eine unmittelbare Beziehung zwischen dem Eucharistiegebet und dem konkreten Anlaß der Meßfeier herzustellen. Auch eine umfangreiche Sammlung von fast 1500 Orationen (Tages-, Gaben- und Schlußgebete) dient demselben Anliegen. Man war bei der Zusammenstellung dieser Präfationen und Orationen bestrebt, die wertvollen Texte der Tradition dadurch wieder in die Liturgie einzugliedern. Daneben versuchte man aber auch neue Texte zu schaffen, die sich an Konzilstexte des Zweiten Vatikanums anlehnen. Zusätzlich zu diesen Textsammlungen sind noch zahlreiche Textfassungen für den Schlußsegen in Vorbereitung, die gleichfalls eine Bereicherung der Meßfeier bilden, in einem Abschnitt, der bisher durch Einförmigkeit gekennzeichnet war. Es ist zu hoffen, daß alle noch fehlenden Teile des künftigen Meßbuches bald vorliegen, so daß das konziliare Reformwerk, soweit es sich auf die Meßfeier bezieht, dann im großen und ganzen als abgeschlossen gelten kann.

In diesem Zusammenhang sei noch kurz auf das Problem der Übertragung lateinischer liturgischer Texte hingewiesen, das für die Texte der Meßfeier von besonderer Bedeutung ist. In einem Schreiben des Liturgierates vom 25. Januar 1969 wurde darauf hingewiesen, daß neben einer wörtlichen Übersetzung auch eine paraphrasierende Übertragung möglich ist, so daß unter Wahrung der Thematik eines liturgischen Textes den Erfordernissen der jeweiligen Sprache sowie der Mentalität der Gläubigen Rechnung getragen werden kann.

### Der liturgische Kalender

Eng mit der Neuordnung der Meßfeier ist die des Kirchenjahres verbunden. Was die einzelnen liturgischen Feiern während des Jahres betrifft, so wurden die Riten der Osternacht und der Karwoche überarbeitet und klarer gegliedert. Das gilt besonders für den Karfreitag und für die Feier der Osternacht. Obwohl die endgültigen Riten noch nicht veröffentlicht wurden, konnten im deutschen Sprachraum vor allem für die Feier der Osternacht bereits im vergangenen Jahr Erfahrungen gesammelt werden, die grundsätzlich positiv ausfielen. In erster Linie

betrifft dies die Verkürzung und klarere Gliederung dieser Feier, dann aber auch den größeren Raum an Gestaltungsfreiheit, der sich der Feiergemeinde durch Auswahl an Texten, durch persönlich gehaltene Hinweise sowie durch stärkere Aktivierung bietet. Es wäre jedoch ohne weiteres denkbar, daß bei der definitiven Übernahme in das deutsche Meßbuch noch manche Anpassungen an die unterschiedliche Mentalität vorteilhaft sein könnten.

Einen weiteren wesentlichen Schritt zur Neuordnung des liturgischen Jahres bedeutete die Veröffentlichung des römischen liturgischen Kalenders am 21. März 1969. Grundlegend ist daran die starke Hervorhebung des Herrenjahres und seiner Feier in den Herrenfesten und der wöchentlichen Feier des Paschamysteriums Christi am Sonntag. Damit gingen die Bestrebungen der Liturgischen Bewegung in Erfüllung, die den Kern des liturgischen Jahres in der Feier des Osterfestes und dessen wöchentlicher Wiederkehr im Sonntag wieder entdeckte.

Kennzeichnend ist aber gleichzeitig der Versuch, die Heiligenfeste zurückzudrängen, die seit eh und je die Tendenz hatten, die Grundstruktur des liturgischen Jahres zu überwuchern. Allerdings muß man hier gleich hinzufügen, daß die zuständige Arbeitsgruppe des Liturgierates sich nicht vollinhaltlich an den Auftrag des Konzils hielt, nur jene Heiligen seien in der Gesamtkirche zu feiern, die wirklich von allgemeiner Bedeutung sind (Liturgiekonstitution, Abschnitt 111). Zusätzlich wurden die Blutzengen und Heiligen der Missionsgebiete als Erstlinge ihrer Kirchen in den Gesamtkalender aufgenommen. So sinnvoll diese Einführung sein mag, scheint sie doch der Entwicklung des Heiligenkalenders zu widersprechen, der von der lokalen Heiligenverehrung seinen Ausgang genommen hat und dort, wo eine Verehrung bestand, auch ein Fest vorsah, nicht jedoch, wie es in den letzten Jahrhunderten der Fall war, ein Fest für die Gesamtkirche eingeführt wurde, das dann eine Verwurzelung im religiösen Leben der Gläubigen erreichen sollte. Wie bereits nach dem Tridentinum, so stieß auch diesmal die Reduzierung des Heiligenkalenders auf heftigen Widerstand verschiedener Orden und Länder, die sich benachteiligt fühlten. Noch in der Herbsttagung 1969 mußte sich der Liturgierat mit Wünschen nach Einfügung von Heiligen in den Gesamtkalender beschäftigen, die jedoch insgesamt abgelehnt werden mußten, wollte man nicht gleich zur bisherigen Regelung der Heiligenfeste zurückkehren. Trotz allem stellt auch der veröffentlichte Heiligenkalender nicht mehr das Ergebnis der Arbeit des Liturgierates dar, denn auf dem Weg durch die römischen Kongregationen hat sich die Zahl der Heiligen durch Einfügung weiterer, in der Mehrzahl italienischer Heiliger stark vermehrt. Neben dem italienischen Übergewicht von 62 Namen (davon 25 aus Rom und 37 aus dem übrigen Italien) konnten sich nur Frankreich mit 16 und Spanien mit 11 Namen behaupten. Sicher wird es nie gelingen, für die Feier der Heiligen eine allseits befriedigende Regelung zu erzielen, aber dann sollte man doch endlich bereit sein, zur alten Ordnung der Heiligenverehrung zurückzukehren, die eine Entscheidung über Feier oder Nichtfeier der lokalen Kirche überließ und nicht wie nach dem Tridentinum den stadtrömischen Heiligenkalender der Gesamtkirche auferlegte. Gerade auf dem Gebiet des Heiligenkalenders sollte man im deutschen Sprachraum sich um eine eigene, selbständige Ordnung der Feste bemühen. Wenn verschiedene Ordensgemeinschaften das Recht auf Selbständigkeit in diesem Bereich haben, dann sollte dies auch für die Teilkirchen Geltung haben.

Ein weiteres umfangreiches Arbeitsgebiet ergab sich für den Liturgierat in den einzelnen Abschnitten des *Römischen Rituale*, in den Riten für Taufe, Bußsakrament, Trauung, Krankensalbung und Begräbnis. Bereits bisher galt für diesen Bereich der Liturgie eine *Selbständigkeit der Teilkirchen*, denn das 1614 von Paul V. veröffentlichte *Rituale Romanum* wurde als einziges der nach dem Tridentinum reformierten liturgischen Bücher nicht verpflichtend vorgeschrieben, wengleich es im 19. Jahrhundert immer stärkere Verbreitung fand. Das Zweite Vatikanische Konzil hat dieses Recht der Teilkirchen, eigene Ritualien zu erstellen, bekräftigt und zugleich betont, daß ein neu bearbeitetes Römische Rituale nur die Grundlage und das Modell für die Erstellung der Eigenritualien darstellen soll, die dann den Erfordernissen der einzelnen Gebiete anzupassen wären (Liturgiekonstitution, Abschnitt 63). Daher können die inzwischen erarbeiteten und zum Teil bereits veröffentlichten Riten nur als Vorlage für die künftigen *Eigenritualien* angesprochen werden, wobei es natürlich den einzelnen Bischofskonferenzen unbenommen bleibt, das Römische Rituale in der vom Liturgierat erarbeiteten Form zu übernehmen. In diesem Sinne müssen auch die Formulierungen der Einleitungsdekrete zum Kindertaufritus und zum Trauungsritus interpretiert werden, die ab einem bestimmten Zeitpunkt die Verwendung der neuen Riten vorschreiben. Wie immer diese Formulierungen auch von der Ritenkongregation und deren Nachfolgerin, der Kongregation für den Gottesdienst, gedacht waren, kann darunter nur eine Erlaubnis, nicht aber eine Verpflichtung für die Teilkirchen verstanden werden (vgl. B. Fischer in „La Maison-Dieu“ 99, S. 154—159). Nimmt man jedoch den Wortlaut der Dekrete, wie er im ersten Augenblick klingt, so würde er gegen das vom Konzil bekräftigte liturgische Recht verstoßen.

Die größte Bedeutung unter den bisher veröffentlichten Abschnitten des *Rituale Romanum* kommt zweifelsohne dem *Kindertaufritus* zu, der am 15. Mai 1969 von der Kongregation für den Gottesdienst herausgegeben wurde. Zum Unterschied von allen anderen Riten bildet er ein *Novum*, denn erstmals wurde ein Taufritus geschaffen, der die psychologische Situation des Kleinkindes berücksichtigt. Die Texte wenden sich daher in erster Linie an die Eltern des Kindes, denen die Verantwortung für ihr Kind zukommt und deren Glaube die notwendige Voraussetzung für die Taufe ihres Kindes bildet. Auf den Glauben der Eltern hin wird dem Kind die Taufe gespendet, das heben die Texte immer wieder hervor. Neben dieser Verantwortlichkeit der Eltern tritt naturgemäß die Rolle der Paten zurück: sie können ja den Eltern bei der Erfüllung der in der Taufspendung übernommenen Aufgaben nur Hilfestellung leisten. Besonderes Gewicht kommt den pastoralen Weisungen der Einleitung zu, so heißt es, daß die Taufe in den ersten Wochen nach der Geburt stattfinden soll. Da dieses Sakrament die Eingliederung in die Gemeinschaft der Kirche bedeutet, soll es in der Pfarrkirche in Gegenwart der Pfarrgemeinde, zumindest jedoch der Angehörigen des Kindes gespendet werden. Nur im Notfall oder aus zwingenden pastoralen Gründen ist die Kliniktaufe gestattet; in Privathäusern soll, außer in Todesgefahr, keine Taufe stattfinden. Der Ritus legt somit größtes Gewicht auf den Gemeinschaftsaspekt des Sakramentes und will so zu einer Verlebendigung unserer Gemeinden beitragen.

Der Ritus für die *Erwachsenentaufe* war bereits durch längere Zeit in verschiedenen Gebieten erprobt worden. Aufgrund der dabei gesammelten Erfahrungen erwies sich eine gründliche Überarbeitung als notwendig: man kann jedoch annehmen, daß auch dieser Ritus in den nächsten Monaten erscheinen wird. Kennzeichnend ist das Bestreben, die einzelnen Phasen der Taufvorbereitung wieder durch liturgische Riten auszuzeichnen und so die Stufen des *Katechumenates* der alten Kirche zu erneuern. Doch werden sich gerade für diese Vorbereitungsriten weitgehende Anpassungen an die jeweiligen Kulturen als nötig erweisen, so daß die Elemente des römischen Ritus wirklich nur als Vorlagen und Anregungen dienen können; was etwa für afrikanische Christen ein ausdrucksstarkes Zeichen darstellt, kann für ostasiatische Verhältnisse völlig unverständlich und unangebracht sein. Daß solche Vorbereitungsriten sinnvoll sind, um den Taufbewerber immer wieder an seine Bindung an die Kirche und an sein Angewiesensein auf die Gnade Gottes zu erinnern, wird niemand bestreiten, doch scheint es unbedingt nötig, die den verschiedenen Kulturgebieten entsprechenden Formen und Zeichen zu verwenden.

Für die *Aufnahme bereits Getaufter* in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche ist ein eigener schlichter Ritus vorgesehen, der jede Spur eines „Triumphalismus“ oder einer Abwertung der getrennten christlichen Gemeinschaften vermeidet. Eine definitive Veröffentlichung steht noch aus, doch wurde der österreichischen und der schweizerischen Bischofskonferenz die Verwendung des Ritus gestattet.

Für den mit Datum vom 19. März 1969 veröffentlichten *Trauungsritus* diente das deutsche Rituale, abgesehen von der Gelöbnisformel der Brautleute, die eine reichere Form aufweist, als Vorbild. Die einleitenden Bemerkungen betonen, daß für die Erstellung eigener Trauungsriten den Teilkirchen größtmögliche Freiheit zukomme, wie bereits die Liturgiekonstitution in Abschnitt 77 es ausgesprochen hatte. Für die Gebiete, in denen die deutsche *Collectio Rituum* verwendet wird, ist die Erprobung des römischen Modellritus nur von untergeordneter Bedeutung, man kann auch annehmen, daß eine Adaptation keine großen Veränderungen bringen wird. Zum *christlichen Begräbnis* liegen die römischen Riten bereits in einer definitiven Ausgabe vom 25. August 1969 vor. Auch hier, wie bei allen erneuerten Abschnitten des *Rituale Romanum*, ist eine große Auswahlmöglichkeit an Texten vorgesehen, die alle entsprechend den Weisungen der Liturgiekonstitution (Abschnitt 81) den österlichen Charakter des christlichen Todes und die trostvolle Hoffnung unseres Glaubens hervorheben. In Vorbereitung befinden sich noch die erneuerten Riten des *Bußsakramentes*, die den ekklesiologischen Charakter dieses Sakramentes stärker betonen und den anderen Erkenntnissen der Theologie des Bußsakramentes Rechnung tragen. Auch die Erneuerung der *Krankensalbung* wie die gesamte Krankenliturgie befinden sich erst in einem vorbereitenden Stadium.

Für den Bereich des *Pontificale Romanum* ist festzuhalten, daß bereits im Juni 1968 die Riten des *Weibesakramentes* veröffentlicht wurden. Leider hatte man zu diesem Zeitpunkt noch nicht den Mut zu umfassenderen Änderungen, sondern begnügte sich mit einer Überarbeitung des Weihegebetes zum Diakonat, mit der Wiederaufnahme des ältesten Weihegebetes zur Bischofsweihe (aus der Kirchenordnung des Hippolyt von Rom zu Beginn des dritten Jahrhunderts), während man das Weihegebet zur Prie-

sterweihe leider nur geringfügig abänderte. Man kann bereits heute feststellen, daß, entsprechend dem geänderten Priesterbild, der Wunsch nach völlig neuen Texten, die von den Aussagen des Neuen Testaments geprägt sind, besonders stark ist. Im übrigen bemühte man sich um eine klarere, einheitlichere Struktur der gesamten Weiheliturgie. An Stelle der niederen Weihen dürften in Zukunft besondere Beauftragungen im Rahmen eines Wortgottesdienstes treten; die entsprechenden Entwürfe befinden sich jedoch noch in einem vorbereitenden Stadium.

Hingegen ist der *Firmungsritus* bereits seit über einem Jahr fertiggestellt, konnte aber, wie schon vermerkt, bis heute noch nicht veröffentlicht werden; es bleibt zu hoffen, daß dies bald erfolgen wird. Auch die weiteren, weniger bedeutenden Abschnitte des römischen Pontifikale sollen überarbeitet und durch neue Texte ergänzt werden.

### Die Brevierreform

Ein letzter kurzer Hinweis auf die Arbeiten am *Brevier*, dem Stundengebet der Kirche. Die einzelnen Abschnitte, mit Ausnahme der patristischen Lesungen, sind bereits seit längerer Zeit fertiggestellt, so daß schon im Januar 1969 ein Entwurf an alle Bischöfe zur Stellungnahme ausgeschrieben werden konnte („*Descriptio et Specimina Officii Divini*“), an dem man bereits Aufbau und Gliederung des neuen Breviers erkennen konnte. Im Sommer 1969 kam dann ein französisches Brevier heraus („*Prière du temps présent*“), das aus den bereits fertig vorliegenden Texten des römischen Breviers zusammengestellt worden war. Angesichts der vielfältigen Aufgaben der heutigen Seelsorge war mit einer *weiteren Verkürzung* des Stundengebetes zu rechnen, da ja der volle Zyklus der Tageshoren wie auch ihr Umfang zu einseitig von einem monastischen Tagesablauf geprägt war. Die neue Regelung trägt besser den Anforderungen des heutigen Lebens Rechnung, da zwar Morgen- und Abendhore zu einer ihnen entsprechenden Zeit zu verrichten sind (danach erlischt die Verpflichtung), für Tageshore und Leseoffizium jedoch keine bestimmte Zeit vorgesehen wird. Die einzelnen Horen des Stundengebetes sind verkürzt worden, da in Zukunft das Psalterium auf vier Wochen verteilt wird. Zu den positiven Neuerungen ist unbedingt auch die *reichere Ordnung für Schrifflösungen* und patristische Lesungen zu zählen, die dem einzelnen auch weitgehende Freiheit in der Auswahl der Texte überläßt. Nach Möglichkeit sollen die Horen, dies gilt besonders von Morgen- und Abendhore (Laudes und Vesper), in Gemeinschaft verrichtet werden, eine Teilnahme der Gemeinden erscheint wünschenswert. Man möchte durch diese Empfehlung das Stundengebet aus seiner bisherigen monastischen Ausrichtung herauslösen und wieder stärker, entsprechend der Praxis der alten Kirche, im Leben der Gemeinde verankern. Es könnte zumindest fallweise an die Stelle einer Wochentagsmesse das Gebet der Gemeinde in Form von Laudes oder Vesper treten. Da man den Gemeinschaftscharakter des Stundengebetes deutlicher betonte, wird für die Einzelrezitation nicht mehr eine starre Verpflichtung auf alle Elemente der Horen ausgesprochen, sondern dem einzelnen weitergehende Freiheit gegeben. Was den Verpflichtungscharakter des Stundengebetes betrifft, wird nur darauf hingewiesen, daß Morgen- und Abendhore nie entfallen sollen, es sei denn, daß ein schwerwiegender Grund vorliege; ferner bedeute es für den Priester eine grobe Nachlässigkeit, wenn er durch längere Zeit das

Leseoffizium unterlasse. Es ist zu hoffen, daß durch die Reduzierung und Neuordnung des Stundengebetes, vor allem aber durch den Hinweis auf sinngemäßen Vollzug und durch die Möglichkeit einer flexibleren Gestaltung und einer gewissen Freiheit, es gelingen wird, dieses Gebet der Kirche, das heute nach allgemeinem Urteil sehr im argen liegt, wieder mit Leben zu erfüllen. Wieweit es zum Gebet der Gemeinde wieder werden kann, wird wohl erst die Zukunft erweisen.

### Charakteristika der Reformarbeit

Abschließend sei noch kurz auf einige *Charakteristika der Reformarbeit* des Liturgierates hingewiesen. Entsprechend dem Auftrag des Konzils war man bestrebt, wo immer es möglich erschien, die *Gemeinschaft* selbst zu einer tätigen Teilnahme an der Liturgie zu führen; nicht der Klerus ist in erster Linie Träger des liturgischen Geschehens, sondern die gesamte Kirche, die sich in der lokalen Gemeinde konkretisiert. Deshalb wird bei den erneuerten Riten regelmäßig der Gemeinschaftscharakter der Liturgie betont, die Verständlichkeit der Riten und das Mitwirken der Gemeinde in ihrer Gesamtheit als Zielsetzung der Reform angegeben. Ein weiterer grundlegender Aspekt der Reformarbeit ist die *verstärkte Einbeziehung der Schrift* in die liturgischen Feiern. Wort und Zeichen, Schriftverkündigung und liturgische Riten sollen eine Einheit bilden, sich gegenseitig ergänzen. Daher soll es in Zukunft keine liturgische Feier geben, in der nicht der *Verkündigung* des Wortes Gottes in Form von Schrifflösung und Homilie eine entscheidende Bedeutung zukommt. Kennzeichnend für die Reformarbeit ist ferner u. a. auch eine größere Freiheit, die der konkreten Gemeinde in der Gestaltung der Riten gegeben wird, daß verschiedene Texte zur Wahl angeboten werden oder daß der Spontaneität Raum gegeben wird: Liturgie ist nicht starres Zeremoniell, sondern lebendiger Glaubensvollzug der Gemeinden. Als nachteilig für die Reformarbeit wird man verschiedentlich die Betonung traditioneller Formen ansehen. Das Konzil hatte als Voraussetzung für die Reformarbeit gründliche historische, theologische und pastorale Untersuchungen verlangt; man hat allerdings den Eindruck, daß für die *bisherige Etappe der Reformarbeit die historischen Aspekte Vorrang hatten*; so konnte man immer wieder die Tendenz feststellen, zu den ursprünglichen Formen der alten Kirche zurückzukehren. Es ist dies nicht weiter verwunderlich, denn wenn die Kirche durch Jahrhunderte keine liturgische Entwicklung gekannt hat, sondern nur außerhalb der offiziellen Liturgie die lebendigen Frömmigkeitsformen geschaffen werden konnten, so ist es nötig, als ersten Schritt zu einer Erneuerung die bestehenden Riten zu verlebendigen, d. h. ihnen den ursprünglichen Sinn und die ursprüngliche Struktur wiederzugeben. Und das geschah in der vorliegenden Arbeit des Liturgierates. Der *nächste Schritt* muß nun eine Anpassung an die heutigen Formen und an die Mentalität des heutigen Menschen sein. Dieser Schritt kann aber nicht einheitlich für die Gesamtkirche vollzogen werden, dazu sind die Unterschiede zu groß, sondern es sind die je verschiedenen konkreten Gegebenheiten zu berücksichtigen. Wenngleich die Welt immer kleiner und einheitlicher wird, bestehen doch nach wie vor große Unterschiede zwischen den Kulturen und Mentalitäten der einzelnen Völker, ja innerhalb eines Volkes zwischen verschiedenen Gruppen; ihnen muß eine lebendige Liturgie gerecht wer-

den oder, besser gesagt, von ihnen müssen die Formen und Texte der Liturgie geprägt werden. Hier liegt die große Aufgabe der nächsten Jahre, die nur durch eine intensive Zusammenarbeit aller mit den Fragen der Liturgie befaßten Gruppen, vor allem unter Berücksichtigung der *unterschiedlichen soziologischen und psychologischen Bedingungen* gelöst werden kann.

Durch diese Hinweise ist bereits klargestellt, daß die gegenwärtige Liturgiereform *nicht als Abschluß* einer Erneuerung verstanden werden darf, auf die dann wieder eine Periode der Ruhe zu folgen habe, wie manche Äußerungen des betagten Präfekten der Gottesdienstkongregation den Eindruck erweckten, sondern diese Arbeit kann *nur den Auftakt* zu einer dauernden Erneuerung und Verlebendigung der Liturgie darstellen. Soll nämlich die Liturgie wirklich Lebensvollzug der Kirche sein, so bedürfen ihre Formen beständiger Anpassung an die vielfältige und zugleich wechselnde konkrete Situation der

Gläubigen. In diesem Sinne erklärte auch der Sekretär der Gottesdienstkongregation anlässlich des Eucharistischen Weltkongresses von Bogotá vor den in Medellín versammelten südamerikanischen Bischöfen, daß die Erneuerung weitergehen müsse und niemals mehr ein Stillstand eintreten dürfe. Wie immer man daher zu einzelnen Ergebnissen der Arbeit des Liturgierates stehen mag, in jedem Fall muß man in ihnen einen verheißungsvollen Ansatz zu einer Verlebendigung der Formen und Texte der Liturgie sehen. Mögen auch manche Riten in der erneuerten Form einen unbefriedigenden Eindruck hinterlassen — der Liturgierat wachte anfangs nur zaghafte Schritte und fand erst im Verlauf seiner Arbeit zu großzügigeren Lösungen —, mögen auch im Nachhinein an der Arbeit des Liturgierates noch „Korrekturen“ vorgenommen worden sein, so bedeutet das bisher erreichte Ergebnis doch einen bedeutungsvollen Schritt auf dem Weg zu einer lebendigen Liturgie.

## Kurzinformationen

Am 23. März 1970 konstituierte der Papst den „Rat des Generalsekretariats der Bischofssynode“ („Osservatore Romano“, 23./24. 3. 70). Er besteht aus 15 Mitgliedern, von denen zwölf von den 147 Teilnehmern der letzten außerordentlichen römischen Bischofssynode 1969 in zwei Wahlgängen gewählt und drei vom Papst ernannt wurden (vgl. HK 23, 580; 24, 42). Wenn auch das offizielle Statut des neuen Gremiums noch nicht bekannt ist, so scheint doch die Formulierung „Rat des Generalsekretariats“ darauf hinzudeuten, daß die auf der letzten Bischofssynode offengebliebene Frage nach der genaueren Zuordnung des bereits bestehenden permanenten Sekretariats zu dem jetzigen „Rat“ in dem Sinne entschieden wurde, daß die 15 Bischöfe dem Sekretariat beratende Dienste leisten, aber nicht Entscheidungsfunktion ausüben werden. Liest man noch einmal die entsprechende Frage über die Errichtung eines solchen Gremiums, über die die Bischöfe am Schluß der letzten Synode abstimmten, so scheint schon in der damaligen Formulierung die jetzige Zuordnung vorweggenommen: „das Sekretariat führt diese Arbeiten in gemeinsamer Beratung mit einigen Bischöfen aus...“ (HK 23, 580). Auch Bischof *L. Rubin*, der Generalsekretär der Bischofssynode, hatte sich in diesem Sinne bereits Anfang Dezember 1969 geäußert (vgl. HK 24, 42). Von den gewählten zwölf Mitgliedern sind neun Präsidenten von nationalen Bischofskonferenzen: die Kardinäle *J. F. Dearden* (Detroit, USA), *N. Gilroy* (Sydney), *V. Gracias* (Bombay), *J. Döpfner* (München), *L. Dwaal*, Präsident der nordafrikanischen Bischofskonferenz (Algier), *A. Rossi* (São Paulo), *A. Poma* (Bologna), *F. Marty* (Paris), *M. G. McGrath* (Panama). Gewählt wurden weiter Kardinal *P. Zoungrana*, Erzbischof von Ouagadougou (Obervolta), *J. Zoa*, Erzbischof von Yaounde (Kamerun) und *J. Cordeiro*, Erzbischof von Karachi. Es fällt auf, daß sich unter den Gewählten kein Vertreter der Kurie und der Ostblockstaaten wie der orientalischen Kirchen befand. Somit erklärt sich, daß Papst Paul VI. als weitere Mitglieder des Rates Kardinal *P. Felici*, Präsident der Päpstlichen Kommission für die Kirchenrechtsreform, *St. Trochta*, Bischof von Leitmeritz (ČSSR), und *M. Doumith*, den maronitischen Bischof von Sarba (Libanon), ernannte. Afrika und Europa sind mit je drei Vertretern am stärksten vertreten, während Nord- und Südamerika mit je einem Vertreter im Vergleich dazu wohl unterbesetzt erscheinen.

Eine neue Päpstliche Kommission für Migration und Tourismus (Pontificia Commissio de spirituali migratorum atque itinerantium cura) errichtete Papst Paul VI. mit den Motu Proprio „Apostolicae caritatis“ vom 19. März 1970 („Osser-

vatore Romano“, 8. 4. 70). Die neue Kommission, die der Bischofskongregation untersteht, soll in Zukunft die Aufgaben *aller bisherigen päpstlichen Organe* für die Seelsorge derer wahrnehmen, die längere Zeit von ihrem Wohnsitz abwesend sind. An solchen bestanden bisher, angeschlossen an die frühere Konsistorialkongregation, das Organ für die Seelsorge an den Emigranten („Consiglio Superiore per l'emigrazione“), den Seeleuten („Apostolatus Maris“), dem Flugpersonal („Apostolatus Aeris“), den Nomaden („Apostolatus Nomadum“) sowie — bei der Kleruskongregation — das Büro für Touristenseelsorge. Alle diese hören zu bestehen auf; ihre Aufgaben gehen auf die neue Kommission über. Geleitet wird die neue Kommission von Kardinal *C. Confalonieri*, dem Präfekten der Bischofskongregation, von einem Bischof als Vizepräsidenten und einem Sekretär. Obwohl der Bischofskongregation beigeordnet, soll die Kommission doch autonom arbeiten. Als Hauptaufgabe nennt das Motu Proprio die Zusammenarbeit mit den nationalen Bischofskonferenzen in der Förderung der Seelsorge an den genannten Gruppen, wobei die Konferenzen selbst sich um die Anwendung der betreffenden Bestimmungen entsprechend den regionalen Bedürfnissen kümmern sollen. Als Berater sind ausgewählte Fachleute, Laien wie Priester, für fünf Jahre vorgesehen. Mitglieder der Kommission sind der Substitut des Staatssekretariats, *G. Benelli*, der Sekretär des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche, *A. Casaroli*, die Sekretäre von fünf Kongregationen (Bischöfe, Klerus, Ordensleute, Propaganda Fide, Unterricht), des Laienrates und der Kommission „Iustitia et Pax“ sowie fünf vom Papst ernannte Diözesanbischöfe. Außer den Diözesanbischöfen fällt die Zeit der Mitgliedschaft bei den Vorgenannten einschließlich des Präsidenten mit ihrem Mandat zusammen. Die übrigen Mitglieder werden für fünf Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung auf weitere fünf Jahre ernannt.

Vom 6. bis 11. April fand in Rom die *sechste Vollversammlung der italienischen Bischofskonferenz* statt (vgl. „Avvenire“, 7.—12. 4. 70). Außer den 270 (von 308) Bischöfen waren noch 136 Berater anwesend (36 Priester und 18 Laien als Vertreter der apostolischen Regionen, acht Ordensfrauen, 18 Ordensobere und 56 andere Fachberater). Hauptthema war das Amtspriestertum, aufgefächert in eine Darlegung der biblisch-theologischen Grundlagen und einen Bericht über die Seelsorgesituation des Landes in den siebziger Jahren. Mit Spannung wurde vor allem der Bericht des Bischofs von Bergamo, *C. Gaddi*, über die Ergebnisse einer Umfrage unter den Priestern erwartet. Man hatte ihr sicher zu Recht Mangel an Repräsentativität